

Statuten

Feuerwehr-Verein

Landquart

1. NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen „Feuerwehrverein Landquart“ besteht mit Sitz in Landquart ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. VEREINSZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt in erster Linie den Kontakt zwischen ehemaligen Feuerwehrkameraden und noch Aktiven zu pflegen. Die weiteren Aufgaben sind, falls notwendig, die örtliche Feuerwehr durch Hilfeleistung bei grossen Brandfällen, Unglücksfällen und Katastrophen zu unterstützen. Entsprechende Vereinbarungen trifft der Vorstand mit dem Feuerwehr-Kommando.

Art. 3

Dem Feuerwehrverein Landquart steht es offen, sofern es die Statuten der Verbände zulassen, dem Kantonalen- oder Schweizerischen Feuerwehr Verband als Sektion beizutreten.

3. MITTEL

Art. 4

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch Durchführen verschiedener Vereinsanlässe.

Art. 5

Die finanziellen Mitteln bestehen aus:

- a) Zinsen des Grundkapitals
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Beiträge von Gönnern
- d) Arbeitsleistung der Mitglieder

4. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Die Generalversammlung findet in der Regel im Monat November statt. Die Generalversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 8

Wahlen und Beschlüsse finden in der Regel in offener Abstimmung statt. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern es 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Für Statutenänderungen bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Art. 9

Der ordentlichen Generalversammlung kommen folgende Obliegenheiten gemäss Traktandenliste zu:

1. Appell
2. Wahl von 2 Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte: a) des Präsidenten
b) des Kassier
c) der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Festsetzung des Vorstandskredits
7. Mutationen
8. Wahlen: 8.1 Präsident
8.2 Vize Präsident/Aktuar
8.3 Kassier
8.4 Werbeleiter
8.5 TK-Chef
8.6 2 Rechnungsrevisoren
8.7 1 Rechnungsrevisor Stellvertreter
8.8 Fähnrich
8.9 Fähnrich Stellvertreter
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Verschiedenes und Umfrage

Anträge an die Generalversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

B) Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident/Aktuar, Kassier, Werbeleiter und TK-Chef. Der Stab der Feuerwehr stellt mindestens ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident können nicht gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden.

Die Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an. Der Dienstälteste scheidet nach 2 Jahren aus der Stellvertreter rückt auf.

Der Fahnenträger und dessen Stellvertreter gehören nicht dem Vorstand an.

Art. 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
2. Vollziehen der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
6. Der Präsident leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Am Ende des Vereinsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung abzufassen.
7. Der Aktuar führt das Protokoll und vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
8. Der Kassier führt die Vereinsrechnung und die Mitgliederkontrolle. Am Ende des Vereinsjahres schliesst er die Rechnung ab (31.Oktober) und übergibt sie den Rechnungsrevisoren zur Prüfung.

5. MITGLIEDER

Art. 12

Mitglied kann werden, wer Interesse am Feuerwehrverein Landquart bezeugt und ein Aufnahmegesuch an den Vorstand (Präsident) einreicht. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung. Unentschuldigtes Fernbleiben der Gesuchsteller an der Generalversammlung bedeutet, dass er ein erneutes Aufnahmegesuch gestellt werden muss.

Art. 13

Das Mitglied verpflichtet sich, den fälligen Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht kann der Vorstand einen Ausschluss aus dem Verein an der Generalversammlung beantragen.

Art. 14

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er hat 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Ein Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Art. 15

Ausschlüsse aus dem Feuerwehrverein Landquart können auf Antrag des Vorstandes nur an der Generalversammlung erfolgen.

Art. 16

Mitglieder die sich um den Feuerwehrverein Landquart verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für 10- und 20jährige Mitgliedschaft im Verein kann ein Dienstaltersgeschenk abgegeben werden.

6. VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 17

Über allfällige Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Das verbleibende Vermögen und Material geht an die Gemeinde zur Aufbewahrung auf 5 Jahre. Wird innert dieser Frist kein neuer Verein nach den vorliegenden Statuten gegründet, fällt das gesamte Vermögen endgültig an die Gemeinde. Diese ist verpflichtet, dieses wiederum im Feuerwehrwesen einzusetzen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15.11.1991. Sie treten nach Genehmigung durch die 18. Generalversammlung vom 03.11.2000 in Kraft.

Landquart den, 04. November 2000

Feuerwehrverein Landquart

der Präsident: P. Rüttimann

der Aktuar: T. Stocker